

Stadt Bitterfeld-Wolfen
FB Rechnungsprüfung



Bericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses 2012

der

Stadt Bitterfeld-Wolfen

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. Prüfungsauftrag	4
B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
C. Rechtsgrundlagen	5
D. Durchführung und Dokumentation der Prüfung	6
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung 2012	7
1. Inventur	7
2. Buchführung	7
3. Internes Kontrollsystem	8
4. Jahresabschluss	8
5. Planvergleich	9
F. Rechenschaftsbericht, Anlagen, Anhang	9
G. Bestätigungsvermerk	11

ANLAGEN

Bilanz	Anlage 1
Ergebnisrechnung	Anlage 2
Finanzrechnung	Anlage 3
Planvergleich	Anlage 4
Erläuterungen zum Bericht 2012	Anlage 5

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung
BewertRL	Bewertungsrichtlinie
DA	Dienstanweisung
EB	Eröffnungsbilanz
EWB	Einzelwertberichtigung
FB	Fachbereich
FBL	Fachbereichsleiter
GB	Geschäftsbereich
GBL	Geschäftsbereichsleiter
GemHVO Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik LSA
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik LSA
GO LSA	Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt
GS	Grundstück
HGB	Handelsgesetzbuch
InventRL	Inventurrichtlinie
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
KVSA	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
LK ABI	Landkreis Anhalt-Bitterfeld
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI	Ministerium für Inneres und Sport
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- u. Rechnungswesen
o. g.	oben genannt
OT	Ortsteil
PWB	Pauschalwertberichtigung
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
RBW	Restbuchwert
RdErl.	Runderlass
RND	Restnutzungsdauer
RP	Rechnungsprüfung
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPO	Rechnungsprüfungsordnung
SB	Sachbereich
SBL	Sachbereichsleiter
SK	Sachkonto
USK	Untersachkonto
u. E.	unseres Erachtens
z. B./Bsp.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

A. Prüfungsauftrag

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bitterfeld-Wolfen obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bitterfeld-Wolfen¹, wenn diese ein solches eingerichtet hat².

Bei der Durchführung der Prüfung ist der FB Rechnungsprüfung in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge an Weisungen nicht gebunden³ und nur dem Gesetz unterworfen⁴.

Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen⁵. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Der Jahresabschluss besteht aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung sowie einer Vermögensrechnung (Bilanz)⁶ und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern⁷. Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen⁸:

Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen⁹.

Der Inhalt der Prüfung des Jahresabschlusses bestimmt sich nach § 130 GO LSA (§ 141 KVG LSA). Danach ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Stadt Bitterfeld-Wolfen darstellt.

Gegenstand unserer Prüfung waren in Umsetzung dieser Aufgabenstellung die Buchführung, der nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2012 sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Dies erfolgte weitestgehend stichprobenartig. Den Rechenschaftsbericht haben wir zusätzlich dahingehend geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Darstellung von der Lage der Stadt Bitterfeld-Wolfen vermittelt.

¹ gemäß § 129 Abs. 1 GO LSA (§ 140 Abs. 1 KVG LSA)

² nach § 127 Abs. 1 GO LSA (§ 138 Abs. 1 KVG LSA)

³ gemäß § 2 Abs. 3 RPO

⁴ nach § 2 Abs. 4 RPO

⁵ gemäß § 108 Abs. 1 GO LSA (§ 118 Abs. 1 KVG LSA)

⁶ gemäß § 108 Abs. 2 GO LSA (§ 118 Abs. 2 KVG LSA)

⁷ nach § 108 Abs. 3 GO LSA (§ 118 Abs. 3 KVG LSA)

⁸ gemäß § 108 Abs. 4 GO LSA (§ 118 Abs. 4 KVG LSA)

⁹ gemäß § 99 Abs. 3 GO LSA (§ 107 Abs. 3 KVG LSA)

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes trägt die Verwaltung der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit von Prüffeststellungen nehmen wir Bezug auf eine Empfehlung des Arbeitskreises Rechnungsprüfung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt vom 18. März 2015¹⁰. So wurden von uns folgende **Wesentlichkeitsgrenzen** herangezogen:

Höhe	Bezugsgröße	Bezugsgröße (in EUR)	Wesentlichkeit im Jahresabschluss (in EUR über...)
1%	Summe aller Erträge aus lfd. Verwaltungstätigkeit	75.321.946,65	753.219,47
1%	Summe aller Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	79.539.235,08	795.392,35
1%	Summe aller Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	62.134.804,26	621.348,04
1%	Summe aller Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	63.559.698,08	635.596,98
0,5%*	Summe der einzelnen Posten des Anlagevermögens (AV)	195.258.455,72	976.292,28
0,5%*	Summe der Vorräte, der Forderungen und der sonstigen Vermögensgegenstände	2.513.373,12	12.566,87
0,5%*	Summe aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	265.793,10	1.328,97
0,5%*	Summe der einzelnen Posten des Sonderpostens	70.990.253,09	354.951,27
0,5%*	Summe der Rückstellungen	4.647.737,62	23.238,69
0,5%*	Summe der Verbindlichkeiten	101.405.662,07	507.028,31
0,5%*	Summe passiver Rechnungsabgrenzungsposten	20.748,55	103,74

* bezogen auf Kontengruppe / Dreisteller (z.B.: 096-Anlagen im Bau)

C. Rechtsgrundlagen

Mit dem Gesetz über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 wurde die gesetzliche Grundlage für die Umstellung der Haushaltsführung von der Kameralistik auf die Doppik geschaffen.

Die Gemeindeordnung, Gemeindehaushaltsverordnung und die Gemeindekassenverordnung LSA wurden entsprechend den Erfordernissen des NKHR neu erlassen.

Am 15.05.2014 wurde das Gesetz zur Reform des Kommunalverfassungsrechts LSA und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) beschlossen, am 01.07.2014 trat das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Kraft und löst damit die Gemeindeordnung LSA ab. Ebenso wurde die Gemeindehaushaltsverordnung novelliert. Die sie ablösende Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) trat am 01.01.2016 in Kraft.

Des Weiteren sind folgende Vorschriften anzuwenden:

Empfehlungen zur Überleitung vom kameralen Haushaltswesen in das NKHR (Bek. des MI vom 08.11.2006)

NKHR – Verbindliche Muster (RdErl. des MI vom 01.07.11/RdErl. des MI vom 12.12.16)

Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmenplan

Inventurrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt (InventRL) vom 09.04.2006

Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt (BewertRL) vom 09.04.2006

¹⁰ (Praxishilfe Jahresabschlussprüfung – Empfehlungen zur Prüfung des Jahresabschlusses in Mecklenburg-Vorpommern)

Für die Stadt Bitterfeld-Wolfen wurden in Umsetzung der Erfordernisse des Gesetzes über das NKHR und der Umstellung auf die Doppik folgende Dienstanweisungen erlassen:

DA Nr. 5 zur Regelung der Haushaltsangelegenheiten der Stadt Bitterfeld-Wolfen
(gültig bis 31.10.2011)

DA Nr. 5 zur Regelung von Haushaltsangelegenheiten der Stadt Bitterfeld-Wolfen
(gültig seit 01.11.2011)

DA Nr. 13 zur Erstellung der Eröffnungsbilanz bzw. deren Fortschreibung in der Stadt Bitterfeld-Wolfen (gültig bis 31.12.2011)

DA Nr. 13 zur Erstellung von Bilanzen und Jahresabschlüssen in der Stadt Bitterfeld-Wolfen (in Kraft seit 01.01.2012)

Die Verfahrensweise zur Durchführung von Inventuren war für die Stadt Bitterfeld-Wolfen bis 08.06.2015 in dieser DA geregelt.

Neben diesen Dienstanweisungen werden für die Erstellung des Jahresabschlusses jährlich entsprechende verbindliche Anweisungen durch den GB Finanz- und Ordnungswesen erteilt. Für den Jahresabschluss 2012 galt das „Rundschreiben zum Jahresabschluss 2012“ vom 09.11.2012.

D. Durchführung und Dokumentation der Prüfung

Der Jahresabschluss 2012 wurde uns erstmals am 26.11.2015 zur Prüfung vorgelegt. Eine 1. Änderung zum Jahresabschluss 2012 erfolgte am 27.01.2016. Auf Grund notwendiger Korrekturen bedingt durch Änderungen des Jahresabschlusses 2011 erfolgte am 10.03.2016 die Rückgabe von wesentlichen Teilen des Jahresabschlusses. Das betraf hauptsächlich die Bereiche der Forderungen, des Eigenkapitals, der Sonderposten sowie der Verbindlichkeiten. Die korrigierten Teile gingen am 29.08.2016 wieder bei uns ein. Zu diesem Zeitpunkt war jedoch zunächst der in 2016 mehrfach geänderte Jahresabschluss 2011 zu prüfen.

Parallel zu den Prüfungs- und Dokumentationsaufgaben zum Jahresabschlusses 2011 wurde im 4. Quartal 2016 ebenso der Jahresabschluss 2012 geprüft. Die letzte Zuarbeit zu Fragen des FB Rechnungsprüfung im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 betraf Dienstbarkeiten und ging am 26.01.2017 bei uns ein. Am 31.01.2017 konnten wir unsere Prüfungsarbeiten zum Jahresabschluss 2012 abschließen.

Die Kommunikation und Dokumentation des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 fiel zusammen mit einem im Dezember 2016 in Angriff genommenen Projekt der Aufholung der Jahresabschlusserstellung und –prüfung der Jahre 2013 bis 2016 im laufenden Jahr 2017. Dabei stand und steht der korrekte Jahresabschluss 2016 im Vordergrund. Die parallel laufende Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2016 erfolgte mit der Maßgabe, soweit als möglich alle notwendigen Korrekturen aus Vorjahren, so auch aus 2012, spätestens im Jahresabschluss 2016 vorzunehmen.

Die Jahresabschlüsse 2013 bis 2015 wurden am 02.06.2017 vom Oberbürgermeister förmlich festgestellt, letzte Korrekturbuchungen im Jahresabschluss 2016 fanden am 12.06.2017 statt. Insofern ist es uns möglich, zu allen Feststellungen, die zum Jahresabschluss 2012 zu treffen waren, eine Einschätzung zum Realisierungsstand erforderlicher Korrekturen per 30.06.2017 abzugeben. Die Prüfungsdokumentation ist aus diesem Grund so aufgebaut, als zu jeder Feststellung eine Information zum aktuellen Stand per 30.06.2017 gegeben wird.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung 2012

Auf die Darstellung von Kennzahlen zur Ertrags-, Finanz und Vermögenslage haben wir aufgrund der fortgeschrittenen Zeit verzichtet.

1. Inventur

Zum Stichtag 01.01.2012 war entsprechend DA Nr. 13 eine Buchinventur vorgesehen, durchgeführt wurde sie aber nach Angaben des für die Durchführung der Inventur zuständigen Sachbereiches zum 31.12.2012. Die Prüfung der Inventurunterlagen ergab, dass es sich fast ausschließlich um Dokumente handelte, die in der Zeit vom 11.01.16 bis 14.01.16 aus den Programmen AB-Data und E&S ausgedruckt wurden.

Laut Kommentierung zur GemHVO Doppik von Kirchmer/Meinecke ist „die Inventur jährlich stichtagsbezogen durchzuführen. Sie hat jährlich zum Schluss eines Haushaltsjahres und damit zum Bilanzstichtag, dem 31.12. jeden Jahres, zu erfolgen. ... Die sogenannte Stichtagsinventur (Inventur am Bilanzstichtag) muss nicht direkt am Bilanzstichtag, jedoch zeitnah durchgeführt werden.“ Vor dem Hintergrund dieser Regelung hätte die Buchinventur grundsätzlich zeitnah zum 31.12.2012 erfolgen müssen.

Es ist damit zu bezweifeln, dass eine Buchinventur zum Inventurstichtag (31.12.2012) tatsächlich erfolgt ist.

2. Buchführung

Die anfänglich fehlende Akzeptanz des doppelten kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen ist mittlerweile nur noch selten festzustellen. Nachholbedarf sehen wir nach wie vor bei der Einbeziehung der Mitarbeiter der Verwaltung abseits des Fachbereiches Finanzen in die Gesamtproblematik der Bilanzerstellung. Das Verständnis für die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung, insbesondere Dokumentation und Nachweisführung, bis hin zu einzelnen Rechen- bzw. Buchungswegen muss den verantwortlichen Mitarbeitern weiterhin kontinuierlich vermittelt werden.

Das betrifft ebenso unsere Auffassung, dass sich die dezentral organisierte Geschäftsbuchführung (Haushaltsüberwachung, Anordnungsgeschehen, Bilanzierung usw.) als Teil der Finanzbuchhaltung negativ auswirkt, da es hierdurch oftmals an einer direkten Unterweisung und fachlichen Unterstellung bezüglich der Aufgabenerfüllung der Geschäftsbuchführung fehlt. Allerdings hat sich die Verwaltung hierzu eindeutig positioniert und hält an der dezentralen Organisation der Geschäftsbuchführung fest. Es wird zwar als nachteilig erkannt, dass durch die Vielschichtigkeit der Arbeitsaufgaben der Budgetverwalter die Buchungsqualität leidet, dennoch überwiege der Vorteil der Nutzbarkeit des Fachwissens der einzelnen Bereiche im Buchungsgeschehen. Im Rahmen des derzeitigen Aufholprozesses der Jahresabschlusserstellung und –prüfung der Jahre 2013 bis 2016 hat sich jedoch gezeigt, dass es dringend eindeutiger Festlegungen bedarf, um dieses Fachwissen für die Geschäftsbuchführung auch abrufbar und damit nutzbar zu machen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach unserer Feststellung den gesetzlichen Vorschriften sowie weitestgehend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Dennoch war eine Vielzahl von Feststellungen zu treffen, die zum Teil von wesentlicher Bedeutung sind bzw. deren Auswirkungen auf den Jahresabschluss auf Grund mangelnder Regelungen und Sachverhaltsklärungen nicht einschätzbar sind.

3. Internes Kontrollsystem

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen¹¹. Ein wesentlicher dieser Grundsätze ist der der Vollständigkeit.

Nach dem Vollständigkeitsgrundsatz sind sämtliche buchungspflichtige Geschäftsvorfälle (alle eingetretenen positiven und negativen Vermögensänderungen sowie Vermögens- und Schuldumschichtungen) im Jahresabschluss zu erfassen. Neben den buchführungspflichtigen Vorfällen sind auch Risiken, die bis zum Bilanzstichtag noch keinen Niederschlag in der Buchführung gefunden haben, zu berücksichtigen.

Um einzuschätzen und vor allem zu kontrollieren, ob dieser Grundsatz eingehalten wird, bedarf es zentraler Systeme, die eine solche Beurteilung erlauben.

Wie bereits in den Jahresabschlüssen der Jahre 2008 bis 2011 festgestellt, fehlen nach unserer Auffassung nach wie vor wichtige Systeme für eine wirksame Kontrolle der vollständigen Abbildung aller bilanzrelevanten Sachverhalte im Jahresabschluss. In der Anlage 5 „Erläuterungen zum Bericht 2012“ gehen wir näher auf diese Problematik ein.

4. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Stadt Bitterfeld-Wolfen für das Haushaltsjahr 2012 wurde weitestgehend auf der Grundlage aller unmittelbar und mittelbar für die Rechnungslegung für Kommunen geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt.

Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung waren weitestgehend ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz erfolgte weitestgehend nach dem Schema des § 46 Abs. 3 und 4 GemHVO Doppik. Für die Ergebnisrechnung wurde der Hauptteil des Musters 13 für die Finanzrechnung wurde nach Änderung das Muster 14 angewendet¹².

Bei der technischen Ausführung der Jahresabschlüsse nimmt die Stadt Bitterfeld-Wolfen weiterhin die Softwarefirma AB-DATA in Anspruch. Diese intensive Inanspruchnahme der Softwarefirma sollte mit Blick auf die zusätzlichen Kosten und die Gefahr, dass Verantwortlichkeiten verwischen, nicht zur Regel werden.

Wie unter Abschnitt D ausgeführt fiel die Auswertung der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 mit der parallel laufenden Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2016 zusammen, die unter der Maßgabe erfolgte soweit als möglich alle notwendigen Korrekturen aus Vorjahren, so auch aus 2012, spätestens im Jahresabschluss 2016 vorzunehmen.

Vor diesem Hintergrund konnte bezüglich des Jahresabschlusses 2012 erreicht werden, dass 56 von insgesamt 93 Feststellungen im Jahresabschluss 2016 (teilweise auch schon in den Jahresabschlüssen 2013 bis 2015) korrigiert werden konnten und damit zum jetzigen Zeitpunkt ausgeräumt sind. 5 Feststellungen können erst im Jahresabschluss 2017 bereinigt werden und bei 32 Feststellungen besteht noch Klärungs- und Regelungsbedarf.

¹¹ nach § 108 Abs. 1 GO LSA (§ 118 Abs. 1 KVG LSA)

¹² NKHR; Verbindliche Muster, RdErl. des MI vom 1.7.2011, Anlage zu Nummer 1

Alle Feststellungen, die sich während der Prüfung ergaben, haben wir in einer Prüfungsdokumentation zusammengefasst und an die Verwaltung übergeben. Wie zuvor bereits erläutert sind insgesamt 61 Feststellungen mit dem Jahresabschluss 2016 bereinigt worden bzw. werden im Jahresabschluss 2017 korrigiert.

Nach einschlägigen Vorschriften¹³ und Handlungsempfehlungen¹⁴ ist der von uns nach den geltenden Regelungen¹⁵ abzugebende Bestätigungsvermerk einzuschränken, sofern die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen gegen abgrenzbare Teile der Rechnungslegung führt und/oder abgrenzbare Teile der Rechnungslegung nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden können. Die von uns festgelegten und für die Beurteilung der Wesentlichkeit erforderlichen Wertgrenzen haben wir unter Abschnitt B dargestellt.

Auch wenn ein Großteil der Feststellungen zum Jahresabschluss 2012 aus heutiger Sicht bereits korrigiert wurde, bleiben die Feststellungen zum 31.12.2012 dennoch als fehlerhaft zu beanstanden. Unter Anwendung der unter Abschnitt B dargestellten Kriterien hat unsere Prüfung zu einigen als wesentlich einzustufenden Beanstandungen gegen abgrenzbare Teile der Rechnungslegung geführt. Ebenso waren einige Sachverhalte hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2012 nicht mit hinreichender Sicherheit zu beurteilen. Diese Sachverhalte ebenso wie die wesentlichen Mängel bedingen und umfassen die unter Abschnitt G deklarierte **Einschränkung des Bestätigungsvermerkes**.

Alle als wesentlich einzustufenden Feststellungen sowie die Sachverhalte, die nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden konnten haben wir in der Anlage 5 „Erläuterungen zum Bericht 2012“ zusammengefasst. Wie bereits unter Abschnitt D erläutert, ist diese Dokumentation so aufgebaut, als zu jeder Feststellung eine Information zum aktuellen Stand per 30.06.2017 gegeben wird.

5. Planvergleich

Ein Vergleich zwischen Haushaltsplan und Ergebnisrechnung ist in Anlage 4 dargestellt. Zur Erläuterung der wesentlichen Abweichungen verweisen wir auf den Rechenschaftsbericht, der hierüber Auskunft geben muss.

F. Rechenschaftsbericht, Anlagen, Anhang

Der dem Jahresabschluss beizufügende Rechenschaftsbericht¹⁶ lag zur Prüfung in der 2. Fassung am 29. August 2016 vor.

In diesem sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt Bitterfeld-Wolfen so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird¹⁷. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen.

¹³ § 322 HGB

¹⁴ (Praxishilfe Jahresabschlussprüfung – Empfehlungen zur Prüfung des Jahresabschlusses in Mecklenburg-Vorpommern), IDW PS 400

¹⁵ § 130 Absatz 3 GO LSA/§ 141 Absatz 3 KVG LSA

¹⁶ nach § 108 Abs. 3 GO LSA (§ 118 Abs. 3 KVG LSA)

¹⁷ gemäß § 48 GemHVO Doppik

In dem vorliegenden Rechenschaftsbericht sind Eckdaten abgebildet. Dargestellt wurden ebenfalls die Entwicklung der Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bitterfeld-Wolfen unter Berücksichtigung der versetzten Wirkungsweise von Umlagezahlungen sowie das Ergebnis der Haushaltskonsolidierung zum 31.12.2012. Teilweise fehlen aus unserer Sicht konkretere Erläuterungen über erhebliche Abweichungen.

Außerdem werden an sich gleiche Sachverhalte/Zahlen durch die nicht einheitliche Darstellung aus verschiedenen Quellen (Plan, fortgeschriebener Ansatz, Rechnung) unterschiedlich abgebildet. Deshalb kann der Rechenschaftsbericht seiner Informationsfunktion nicht vollumfänglich nachkommen. Der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde sind aber weitestgehend so dargestellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Die im Anhang zu gebenden Erläuterungen¹⁸ sind nicht vollständig.

Ziel des Rechenschaftsberichtes sowie des Anhanges ist es, die Sachverhalte zu erläutern, die sich aus dem Zahlenwerk nicht erschließen.

Diesem Zweck werden der Rechenschaftsbericht sowie der Anhang mit einigen gesetzlich vorgeschriebenen - aber fehlenden - Erläuterungen weitestgehend gerecht.

Für die Erstellung von Anhang und Rechenschaftsbericht bedarf es nach unserer Auffassung eindeutiger Regelungen. Nähere Informationen geben wir in der Anlage 5 „Erläuterungen zum Bericht 2012“.

¹⁸ § 47 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 GemHVO Doppik

G. Bestätigungsvermerk

Die örtliche Prüfung¹⁹ obliegt dem Rechnungsprüfungsamt²⁰ (Fachbereich Rechnungsprüfung) der Stadt Bitterfeld-Wolfen und umfasst auch die Prüfung des Jahresabschlusses²¹.

Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Vermögensrechnung (Bilanz), Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Anhang sowie dem beizufügenden Rechenschaftsbericht und weiteren Anlagen²² – der

Stadt Bitterfeld-Wolfen

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 geprüft.

Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung haben wir in unserem Prüfungsbericht²³ definiert.

Für die Buchführung und die Erstellung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss ist die Verwaltung unter der Gesamtverantwortung der Oberbürgermeisterin der Stadt Bitterfeld-Wolfen nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt verantwortlich.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung dahingehend abzugeben, ob der Jahresabschluss sowie seine Anlagen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt wurden und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Stadt Bitterfeld-Wolfen vermittelt²⁴. Dieses zusammengefasste Gesamturteil über das Ergebnis der Prüfung ist im Bestätigungsvermerk wiederzugeben, dessen Kernaussage sich ausschließlich auf die Rechnungslegung bezieht. Es basiert auf den einzelnen Prüfungsfeststellungen, die zu werten sind und aus denen ein abschließendes Gesamtergebnis abzuleiten ist. Welche Wesentlichkeitsgrenzen bei der Beurteilung/Wertung der Prüfungsfeststellungen herangezogen wurden, haben wir in unserem Prüfungsbericht²⁵ nachvollziehbar dokumentiert.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Ergebnisrechnung der Stadt Bitterfeld-Wolfen weist für das Jahr 2012 ordentliche Erträge i.H.v. 75.321.946,65 EUR und ordentliche Aufwendungen i.H.v. 79.539.235,08 EUR aus. Das Haushaltsjahr 2012 schließt damit in der ordentlichen Ergebnisrechnung mit einem Fehlbetrag i.H.v. 4.217.288,43 EUR ab. Der geforderte Haushaltsausgleich²⁶ konnte demnach im Haushaltsjahr 2012 nicht erreicht werden. Die Bilanz der Stadt Bitterfeld-Wolfen weist zum 31.12.2012 eine Bilanzsumme i.H.v. 202.462.252,10 EUR aus.

¹⁹ § 125 GO LSA/§ 136 KVG LSA

²⁰ § 127 GO LSA/§ 138 KVG LSA

²¹ gemäß § 129 GO LSA/§ 140 KVG LSA nach den inhaltlichen Vorgaben des § 130 GO LSA/§ 141 KVG LSA

²² gemäß § 108 GO LSA/§ 118 KVG LSA

²³ vom 28.10.2016 unter Position B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

²⁴ § 130 Absatz 3 GO LSA/§ 141 Absatz 3 KVG LSA

²⁵ vom 28.10.2016 unter Position B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

²⁶ nach § 90 Abs. 3 GO LSA/§ 98 Absatz 3 KVG LSA

Die Prüfer gelangen zu der Einschätzung, dass die Stadt Bitterfeld-Wolfen im Haushaltsjahr 2012 über ein **weitgehend** geordnetes und zweckdienliches Finanzwesen verfügt.

Auf Grund des Ergebnisses der von uns durchgeführten Prüfung erteilen wir folgenden

eingeschränkten Bestätigungsvermerk

„Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der unter Abschnitt E, Nr. 4 genannten Einschränkungen zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Mit diesen Einschränkungen entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse **im Wesentlichen** den Vorschriften²⁷ sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein **weitestgehend** den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt weitestgehend ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bitterfeld-Wolfen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung **im Wesentlichen** zutreffend dar.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.“

Bitterfeld-Wolfen, 30.06.2017



Bauermann
Prüfer



Naumann
Prüferin



Pachali
Prüferin



Grimm-Beyrichen
Fachbereichsleiterin

²⁷ des § 108 GO LSA/§ 118 KVG und der entsprechenden Regelungen der GemHVO Doppik